

Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 19.04.2016
Beratungspunkt	Konversions- und Entwicklungsgesellschaft mbH Donaueschingen - Weisungsbeschlüsse 2015
Anlagen	2
Finanzposition	
vorangegangene Beratungen	

Erläuterungen:

In der Sitzung werden die Vertreter der Geschäftsführung der Konversions- und Entwicklungsgesellschaft mbH Donaueschingen anwesend sein und dem Gemeinderat den Jahresabschluss 2015 der Konversions- und Entwicklungsgesellschaft mbH Donaueschingen vorstellen.

Die Konversions- und Entwicklungsgesellschaft mbH Donaueschingen wird in der Rechtsform einer GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) geführt. Die Stadt Donaueschingen übernimmt 100% der Gesellschaftsanteile an der Konversions- und Entwicklungsgesellschaft mbH Donaueschingen. Es handelt sich somit um eine „Tochtergesellschaft“ der Stadt. Das Stammkapital beträgt 3 Mio. €.

Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts sind Städten nur unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen der §§ 103 bis 106b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gestattet. Danach ist es unter anderem erforderlich, dass die Stadt einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan der Beteiligungsgesellschaft erhält (§ 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GemO). Die Stadt Donaueschingen ist in der Gesellschafterversammlung durch den Oberbürgermeister und im Aufsichtsrat durch den Oberbürgermeister, den Bürgermeister sowie sechs Stadträte vertreten.

Die gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse der Konversions- und Entwicklungsgesellschaft mbH Donaueschingen sind im Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 25.11.2015 geregelt. Bei einer Beteiligung an einem Unternehmen in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung muss kommunalrechtlich im Gesellschaftsvertrag sichergestellt sein, dass die Gesellschafterversammlung über

- die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung,
- den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen,
- die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands sowie
- die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen

beschließt (§ 103a GemO).

Diese Vorgaben werden durch § 18 des Gesellschaftsvertrages der Konversions-

und Entwicklungsgesellschaft mbH Donaueschingen erfüllt.

Die Gesellschafter nehmen ihre Gesellschafterrechte grundsätzlich durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung wahr. Darüber hinaus bestehen weitere grundsätzliche Befugnisse der Gesellschafter, wie die Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung (§ 37 Abs. 1 GmbHG), die Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung (§ 46 Nr. 6 GmbHG) und die Steuerung und Überwachung der Gesellschaft (§ 103 Abs. 3 GemO).

Dementsprechend fasst der Gemeinderat bei wichtigen Gesellschaftsangelegenheiten und damit auch wichtigen Gemeindeangelegenheiten im Einklang mit den kommunalpolitischen Zielsetzungen Weisungsbeschlüsse, § 104 Abs. 1 GemO. Dadurch soll eine Bindung der Vertreter an das gemeindliche Entscheidungsorgan sichergestellt und mögliche Interessenskonflikte vermieden werden. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind von solchen Weisungen ausgenommen, § 44 Abs. 2 Satz 1 GemO.

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 der Konversions- und Entwicklungsgesellschaft mbH Donaueschingen und die Verwendung des Ergebnisses stellen wichtige Angelegenheiten von Unternehmen in Privatrechtsform dar, die eines vorherigen Weisungsbeschlusses des Gemeinderats bedürfen.

Der Jahresabschluss 2015 der Konversions- und Entwicklungsgesellschaft mbH Donaueschingen wurde gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 5 b GemO und § 21 des Gesellschaftsvertrages unter Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften (§§ 264 - 289 HGB) von der Kanzlei Limberger, Fuchs, Koch und Partner mbB aufgestellt (Anlage 1). Der Lagebericht 2015 (Anlage 2) wurde von der Geschäftsführung der Konversions- und Entwicklungsgesellschaft mbH Donaueschingen gefertigt.

Nach Auffassung des Regierungspräsidiums Freiburg, bedarf der Abschluss des Rumpfgeschäftsjahres 2015 keiner Prüfung, da die Konversions- und Entwicklungsgesellschaft mbH Donaueschingen erst am 11.01.2016 in das Handelsregister eingetragen wurde und erst zu diesem Zeitpunkt ihre Rechtsfähigkeit erlangte. Der Prüfpflicht nach § 105 Abs. 1 Nr. 1 GemO für die im Jahr 2015 angefallenen Geschäftsvorfälle kann durch Einbeziehung dieser Vorgänge im Jahresabschluss 2016 Rechnung getragen werden.

Das Geschäftsjahr 2015 schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 6.048,08 € ab. Die Geschäftsführung empfiehlt, den Jahresfehlbetrag 2015 auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Investitionen beliefen sich im Jahr 2015 auf insgesamt 105.000 €. Davon entfielen auf Anlagen im Bau (Rechnungsstellung der Stadt Donaueschingen für vorgeleistete Planungstätigkeiten) 105.000 €. Es liegt keine Verschuldung vor.

Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat ist gemäß § 18 Abs. 2 f des Gesellschaftsvertrages der Konversions- und Entwicklungsgesellschaft mbH Donaueschingen für das Geschäftsjahr 2015 die Entlastung zu erteilen.

In der Aufsichtsratssitzung vom 08.03.2016 wurde folgender einstimmiger Beschluss

gefasst:

Der Aufsichtsrat empfiehlt:

1. *Der Jahresabschluss 2015 wird wie unter Punkt 4 aufgeführt festgestellt.*
2. *Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 6.048,08 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.*
3. *Die Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2015 entlastet.*



Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt:

1. in der Gesellschafterversammlung der Konversions- und Entwicklungsgesellschaft mbH Donaueschingen:

- 1.1. den Jahresabschluss für das Jahr 2015 wie folgt festzustellen:

1.	Bilanzsumme	3.104 965,66 €
1.1.	Davon entfallen auf die Aktivseite	
1.1.1.	Anlagevermögen	105.000,00 €
1.1.2.	Umlaufvermögen	2.999 965,66 €

- 1.2. Davon entfallen auf die Passivseite

1.2.1.	Eigenkapital	
1.2.1.1.	gezeichnetes Kapital	3.000.000,00 €
1.2.1.2.	Jahresfehlbetrag	6.048,08 €

- 1.2.2. Rückstellungen

1.2.2.1.	Sonstige Rückstellungen	3.000,00 €
----------	-------------------------	------------

- 1.2.3. Verbindlichkeiten 108.013,74 €

- 1.2. dem Vortrag des Jahresfehlbetrags 2015 in Höhe von 6.048,08 € auf neue Rechnung zuzustimmen.

2. die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2015 zu entlasten.

Beratung: